Grundgesek

Soa

Landesverbandes fächfischer Tenerwehren. *)

§ 1.

Der Landesverband, dem jede sächsische Feuerwehr, sowie jede Gemeinde in Vertretung ihres Feuerlöschwesens beitreten kann, bezweckt die Ausbreitung, Ausbildung und einheitliche Gestaltung des sächsischen Feuerwehrwesens.

\$ 2.

Bur Erreichung dieses Zweckes dienen:

a. der Feuerwehrtag (Abgeordneten=Versammlung) und die damit verbundene Ausstellung von Löschmaschinen, Feuerwehr=Requisiten, Modellen, Zeichnungen 2c.

b. die Bezirks= und Areisverbande.

c. der Landesausschuß.

§ 3.

Die Feuerwehrtage finden aller drei Jahre statt. In den Abgeordneten-Versammlungen werden Gegenstände, welche das Feuerlöschwesen im Allgemeinen und speciell die sächsischen Feuerwehren berühren, berathen und darüber Beschluß gefaßt.

§ 4.

Das Präsidium der Versammlung führt der Vorsitzende des Landesausschusses, welcher auch den Schriftführer ernennt.

^{*)} Dieses vorliegende Grundgesetz ist vom Landesausschuß unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse neu redigirt worden und wurde vom 10. sächsischen Feuerwehrtag, am 10. August 1884 in Zwickau angenommen.

Beigand, Sandbuch b. fächf. Feuerwehren.